



Amtsbblatt

des Marktes und der
Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein

Mitgliedergemeinden: Markt Wallerstein,
Gemeinden Maihingen · Marktoffingen.
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein · Telefon: 0 90 81 / 27 60-0 (Markt Wallerstein und Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein). Druck: Rieser Nachrichten. Erscheint nach Bedarf.

Amtsbblatt Nr. 28 – 28. Juli 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Marktoffingen (Landkreis: Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt:

in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.502.426 €**

und

im Vermögenshaushalt:

in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.185.762 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind vorgese-

hen und zwar in Höhe von

840.019 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)

420 v. H.

b) für die Grundstücke (B)

370 v. H.

2. Gewerbesteuer

330 v. H.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **800.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Marktoffingen, den 12.06.2023

Gemeinde Marktoffingen

gez. Bauer

1. Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen für den Rest des Jahres während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, Weinstraße 19, 86757 Wallerstein, Zi. Nr. 5, zur Einsicht bereit

(Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung - BekV).

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Marktes Wallerstein Haushaltsjahr 2023

1. Einwohnerzahl: Nach der Fortschreibung am 30.09.2022

3547 Einwohner

2. Gesamtfläche der Gemeindeflur: 1.946 Hektar

3. Steuersätze (Hebesätze) des Vorjahres (2022)

Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)

440 v. H.

Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)

390 v. H.

Gewerbesteuer 340 v. H.

4. Lage der zu unterhaltenden Gemeindestraßen nach dem Straßenbestandsverzeichnis

Stand am 01.01.2023

30,646 km

Haushaltssatzung des Marktes Wallerstein (Landkreis: Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Wallerstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt:

in den Einnahmen und Ausgaben mit

7.143.631 €

und

im Vermögenshaushalt:

in den Einnahmen und Ausgaben mit

7.425.222 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind vorgesehen und zwar in Höhe von

2.770.245 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)

440 v. H.

b) für die Grundstücke (B)

390 v. H.

2. Gewerbesteuer

340 v. H.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Wallerstein, den 13.06.2023

Markt Wallerstein

gez. Stoller, 1. Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen für den Rest des Jahres während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, Weinstraße 19, 86757 Wallerstein, Zi. Nr. 5, zur Einsicht bereit (Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung - BekV).

Amtsbblatt Nr. 29 - 28. Juli 2023

Rechtsverordnung über die Freigabe von verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass des Herbstmarktes im Markt Wallerstein vom 25.07.2023

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss - LadschlG - vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und der Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom

02. Dezember 1998 (GVBl S. 956) in der Fassung der Verordnung vom 08. September 2013 (GVBl S. 588) erlässt die Marktgemeinde Wallerstein folgende vom Marktgemeinderat am 25.07.2023 beschlossene Rechtsverordnung:

§ 1

Anlässlich des im Markt Wallerstein stattfindenden Herbstmarktes am

- Sonntag, den 10. September

2023 - Wallersteiner Herbstmarkt - dürfen alle Verkaufsstellen im Gemeindegebiet in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

Die Verkaufsöffnungsmöglichkeit ist

- beim „Wallersteiner Herbstmarkt“ auf den Hauptort Wallerstein und den Teilort Ehringen - beschränkt.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadschlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadschlG; § 58 JArbSchG und § 21 MuSchG vorliegen.

§ 4

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Freigabe der Öffnung von Verkaufsstellen an Marktsonntagen vom 05.07.2022 außer Kraft.

Wallerstein, den 25.07.2023

gez.

(Stoller)

1. Bürgermeister

Markt Wallerstein